



Herausgegeben von

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Band 24, 2009



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 24

2009

H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nick Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion:

Sandra Hodeček, Theresia Pantzer, Georg Rehrenböck,
Kerstin Sängler-Böhm, Patrick Sängler

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte/>. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Bötcher), Inschrift aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097 (= P.Charite 8).

© 2010 by Verlag Holzhausen GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria (Holzhausen Druck GmbH, Wien).

ISBN 978-3-85493-167-6

Alle Rechte vorbehalten

AUF EIN NEUES VIERTEL!

Vor 25 Jahren trug Hermann Harrauer, Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, an die damaligen Vertreter des Instituts für Alte Geschichte und Altertumskunde der Universität Wien den Vorschlag heran, eine alt-historisch-epigraphisch-papyrologische Zeitschrift zu gründen. Anfängliche Bedenken wurden durch aufkeimenden Enthusiasmus rasch zerstreut, zumal wir uns der großzügigen und tatkräftigen Unterstützung des Holzhausen-Verlags versichern konnten. So erschien 1986 der erste Band der „TYCHE“ samt einem Geleitwort des unvergeßlichen Tony Raubitschek und einem Apotropaion, welches sich als so wirksam erwies, daß sich die Zeitschrift seither kontinuierlich (mit mittlerweile 24 Jahres-, 7 Supplement- und 5 Sonderbänden) weiterentwickelte und bis heute existiert.

In den letzten Jahren hat indes nicht nur an den beteiligten Institutionen ein Generationenwechsel stattgefunden, sondern auch die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gravierend verändert. Die neue TYCHE, die Sie nun in Händen halten, spiegelt diese Umgestaltungen nicht nur äußerlich wider. Die fachliche und redaktionelle Verantwortung obliegt jetzt einem gleichnamigen Trägerverein, der die aktuellen Professoren des Wiener Instituts Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme sowie Hans Taeuber mit der Herausgabe betraut hat. Wir sind den neuen Eigentümern des Holzhausen-Verlags und vor allem Fr. Dr. Gabriele Ambros außerordentlich dankbar, daß wir durch ihr großzügiges Entgegenkommen eine tragfähige Basis für die Fortführung unserer Publikationsreihen vereinbaren konnten. Um ein hohen Ansprüchen genügendes *peer review*-System zu gewährleisten, wurde ein internationaler wissenschaftlicher Beirat konstituiert, dessen Mitgliedern (Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis, Klaus Hallof, Anne Kolb und Michael Peachin) wir für ihre Bereitschaft zur Teilnahme sehr zu Dank verpflichtet sind. Die redaktionelle Arbeit wurde durch die Aufnahme neuer Mitarbeiter/innen und durch die Aktualisierung der technischen Ausstattung erleichtert und verbessert. Wir hoffen, durch all diese Maßnahmen die Qualität unserer Zeitschrift weiter steigern zu können.

An diesem Einschnitt ist es angebracht, jenen zu danken, die bisher das Schicksal der Tyche bestimmt haben. In erster Linie ist dabei Hermann Harrauer zu nennen, ohne den es diese Zeitschrift nicht gäbe, der sich aber auch durch sein nimmermüdes Engagement über viele Jahre hinweg als *spiritus rector* des Unternehmens erwiesen hat. Die Mitherausgeber Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber haben — jeder auf seine Weise — wesentlich am Gelingen des Unternehmens mitgewirkt. Auch den bisherigen österreichischen Co-Herausgebern (Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler) sei für ihren Beitrag herzlichst gedankt. *Last, but not least* gilt unser Dank auch Verlag und Druckerei Holzhausen, seinerzeit vertreten von KR Michael Hochenegg und Helmuth Breyer, deren unternehmerischer Weitblick, technische Versiertheit und vielfältige Unterstützung den Erfolg des Projekts TYCHE erst ermöglicht haben.

Die Herausgeber

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Rainer B e r n h a r d t (Norderstedt): Sardanapal — Urbild des lasterhaften orientalischen Despoten: Entstehung, Bedeutung für die griechisch-römische Welt und Nachwirkung (Tafel 1–3)	1
Yanne B r o u x — Willy C l a r y s s e (Leuven): Two Greek Funerary Stelae from Lydia and the Antonine Plague (Tafel 4–5)	27
Hans F ö r s t e r (Wien): Philotheos, der Verwalter Schenute und die Schiffe. Ein Wiener Text aus dem Schenute-Archiv: Edition von P.Vindob. K 4718 (Tafel 6)	35
Matthias H a a k e (Münster): Der Philosoph Satyros, Sohn des Philinos, aus Athen: Zu zwei neuen hellenistischen Ehrendekreten aus Larisa für einen bislang unbekanntem Philosophen	49
Pierre J u h e l (Corté): {‘Ο ἐπί + substantif au génitif}, titre des fonctionnaires de l’administration hellénistique en général et des hauts fonctionnaires royaux de la Macédoine antigonide en particulier	59
Holger M ü l l e r (Stuttgart): Reparationszahlungen an Rom zur Zeit der römischen Republik	77
Johannes P l a t s c h e k (Göttingen): <i>Procurare aliquem</i> in CIL X 2872 .	97
Andrea P r i m o (Pisa): La battaglia di Ipso e la storiografia sui Seleucidi	99
Kerstin S ä n g e r - B ö h m (Wien): Überlegungen zum Steuertitel <i>χαρτηρά</i>	103
Nils S t e f f e n s e n (Tübingen): Land — Geld — Ämter: Versuch über die politische Anthropologie des T. Livius	115
Ekkehard W e b e r (Wien): Eine Reminiszenz an die <i>lex Plautia Papiria</i> im P.Giss. I 40?	153
Marita H o l z n e r (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca 2008</i>	163
Bemerkungen zu Papyri XXII (<Korr. Tyche> 611–632)	215
Buchbesprechungen	225
Vittorio B a r t o l e t t i, Guido B a s t i a n i n i, Gabriella M e s s e r i, Franco M o n t a n a r i, Rosario P i n t a u d i, <i>Papiri greci e latini. Volume quindicesimo, N.º 1453–1574</i> , Firenze 2008 (A. Benaissa: 225) — Axel F i l g e s (Hrsg.), <i>Blaundos. Berichte zur Erforschung einer Kleinstadt im lydisch-phrygischen Grenzgebiet</i> , Tübingen 2006 (M. Holzner: 229) — Hans F ö r s t e r, <i>Die Anfänge von Weihnachten und Epiphánias. Eine Anfrage an die Entstehungshypothesen</i> , Tübingen 2007 (H. Buchinger: 231) — Jean G a s c o u, <i>Fiscalité et société en Égypte byzantine</i> , Paris 2008 (J. G. Keenan: 233) — Edward H a r r i s, Gerhard T h ü r (Hrsg.), <i>Symposion 2007. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Durham, 2.–6. September 2007)</i> , Wien 2008 (L. Migeotte: 236) — Heinz H e i n e n	

Inhaltsverzeichnis

(Hrsg.), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*, CD-ROM-Lieferung I–II, Mainz 2008 (A. Juraske: 238) — Andrea J ö r d e n s (Hrsg.), unter Mitarbeit von Walter S p e r l i n g, *Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman*, Stuttgart 2006 (S. Tost: 241) — Anne K o l b, Joachim F u g m a n n, *Tod in Rom. Grabinschriften als Spiegel römischen Lebens*, Mainz 2008 (E. Weber: 243) — Yann L e B o h e c, *L'armée romaine en Afrique et en Gaule* (Mavors 14), Stuttgart 2007 (A. Hirt: 245) — Valerie A. M a x f i e l d, David P. S. P e a c o c k (Hrsg.), *Mons Claudianus 1987–1993. Survey and Excavation III. Ceramic Vessels and Related Objects*, Kairo 2006 (D. Maschek: 249) — Thomas Heine N i e l s e n (Hrsg.), *Once Again: Studies in the Ancient Greek Polis*, Wiesbaden, Stuttgart 2004 (P. Siewert: 251) — S t r a b o n, *Geographika*, Bd. 6: Buch V–VIII: Kommentar, hrsg. von Stefan R a d t, Göttingen 2007 (M. Rathmann: 252) — Sencer Ş a h i n, Mustafa A d a k, *Stadiasmus Patarensis. Itinera Romana Provinciae Lyciae*, İstanbul 2007 (F. Hild: 253) — A. J. Boudewijn S i r k s, Klaas A. W o r p (Hrsg.), *Papyri in Memory of P. J. Sijpesteijn (P.Sijp.)*, Oakville 2007 (K. Sängner-Böhm: 256)

Indices 259

Eingelange Bücher 261

Tafeln 1–6

EKKEHARD WEBER

Eine Reminiszenz an die *lex Plautia Papiria* im P.Giss. I 40?

Keine Stelle unter allen papyrologischen Textzeugnissen hat soviel Aufmerksamkeit gefunden wie P.Giss. I 40, in dem man von Anfang an — und wohl zu Recht — eine Abschrift der Constitutio Antoniniana gesehen hat¹, die mit den anderen in diesem Papyrus enthaltenen Edikten² vermutlich für die „dienstlichen“ Unterlagen eines höheren Amtsträgers angefertigt worden ist.

¹ Die Bezeichnung „Constitutio Antoniniana“ ist modern, doch vgl. Ulpian, D 1,5,17. Die Erstpublikation von P. M. Meyer, *Drei Erlasse Caracallas aus den Jahren 212 und 215*, in: Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins I 2, Leipzig 1910, 25–33 und 42–43 Nr. 40 (hier zitiert nach der im Folgenden gleich genannten Arbeit von P. A. Kuhlmann); die Zweifel an dieser Identifizierung von E. Bickermann, *Das Edikt des Kaisers Caracalla in P.Giss. 40* (Dissertation Berlin 1926) 8 („ein Ergänzungserlass“), A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford ²1973, 283–287 („Yet, after all, this document can hardly be the Constitutio Antoniniana itself“) und H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I* (Dissertation Köln 1976) bes. 208 („Er [der Quellenwert des P.Giss. I 40] ist entweder — mangels Identität — gar nicht vorhanden oder allenfalls sehr gering, weil das Edikt in dem Papyrus nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit als CA erwiesen werden kann“) sind von der *communis opinio* nicht aufgenommen worden. Die letzte ausführliche Beschäftigung mit P.Giss. I 40 stammt von P. A. Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse — Edition, Übersetzung und Kommentar*, Giessen 1994, 215–239. Auf diese wichtige Arbeit wird, da sie die Grundlage für die hier vorgelegten Überlegungen bildet, im Folgenden wiederholt eingegangen. Die Rezension von J. Lenaerts, *CdÉ* 72 (1997) 171–174 enthält (174) außer dem hübschen Begriff der „Lacunologie“ für die Flut an Ergänzungsvorschlägen (die wir hier um einen weiteren bereichern) keine Bemerkungen zu den Lesungen und Ergänzungen des Autors.

² Kol. II enthält den „Amnestie-Erlass“ vom 11. Juli 212 (vgl. P.Oxy. XXXVI 2755) und eine Ausweisung von (einheimischen) Ägyptern aus Alexandria, wenn sie nicht durch ihren Beruf oder eine sonstige nützliche Tätigkeit zum Aufenthalt in Alexandria befugt waren. Dieser dritte Erlass scheint in Alexandria selbst konzipiert worden zu sein und muss daher ins Jahr 215 gehören, als sich Caracalla in dieser Stadt aufgehalten hat; zu beiden ebenfalls Kuhlmann 240–255. Falls diese drei Urkunden im P.Giss. I 40 in einer chronologischen Reihenfolge enthalten sind — was zwar nicht notwendig, aber auch nicht ganz unwahrscheinlich ist — würde sich eine Datierung der Constitutio Antoniniana in die erste Hälfte des Jahres 212 ergeben. Zu demselben Schluss — bzw. zu einer noch früheren Datierung in dieses Jahr — gelangt man, wenn man die in der Einleitung erwähnte Dankbarkeit des Kaisers gegenüber den Göttern auf die „Errettung aus einer großen Gefahr“ und damit tatsächlich auf die Ermordung des Geta beziehen will, die von Caracalla mit angeblichen Attentatsplänen seines Bruders gerechtfertigt wurde. Das genaue Datum ist unklar. Wie es scheint, lagen die Ereignisse zwischen dem 17. Dezember 211 und 7. Jänner 212; PIR² (2006) 173 mit knappen Hinweisen auf die Angaben in den Quellen und in der Literatur.

- 1 [Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Σεουήρος] Ἀντωνῖνο[ς] Εὐσεβῆ[ς] λέγει·
- 2 [- - -]η μάλλον ἀν[.] τὰς αἰτίας καὶ τοῦ[ς] λ[ογι]σμοῦ[ς]
- 3 [- - -]θεοῖς [τοῖς] ἄθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτη[ς]
- 4 [- - -]ησμε συ[νετ]ήρησαν. τοιγ[α]ροῦν γομίζω [ο]ὔτω με
- 5 [- - -]ως δύν[α]σθαι τῆ μεγαλειότητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι-
- 6 [εἶν - - - ὅσ]άκις ἐὰν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους
- 7 [- - -]γ θεῶν συνει[σ]ενέγ[κοι]μι.

Nach der Nennung des Kaisers mit seinem offiziellen Namen (aber ohne Titulatur) folgt λέγει und darauf der eigentliche Text³. Dieser weist durch die Beschädigungen des Papyrus große Lücken auf. Zunächst ist nur soviel zu erkennen, dass der Kaiser den unsterblichen Göttern danken möchte, dass sie ihn aus einer Gefahr (?) errettet haben. Deswegen (τοιγαροῦν) ist es ihm ein Anliegen, ihrer Erhabenheit (μεγαλειότης – lat. *maiestas*?) gebührend zu handeln (τὸ ἱκανὸν ποιεῖν). Wann immer (ὅσάκις ἐάν⁴) sie (die Götter und ihre großen Wohltaten?) „seinen“ Menschen (allen Reichsuntertanen?) bewusst werden⁵ (und diese ihren Dank in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen wollen), will er diese Menschen alle gemeinsam (nämlich als „Römer“) zur schuldigen Verehrung⁶ dieser (römischen) Götter hinführen (συνεισφέρειν).

³ Wiedergabe dieser Einleitung hier nach Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 222, der 224–225 bezüglich des in Edikten auch sonst durchaus üblichen λέγει auf die bemerkenswerte Parallele zur Ausdrucksweise in achaimenidischen Texten (auch der Behistun-Inschrift) aufmerksam macht, in denen der König zunächst in der dritten Person genannt wird, dann aber nach dem emphatischen „(der König) spricht“ der eigentliche Text in einer betonten Ich-Form folgt; weder bei griechischen Städten (wie denn auch) noch bei hellenistischen Herrschern ließe sich diese Gewohnheit finden. An eine direkte Übernahme aus dem persischen Hofzeremoniell möchte ich aber dennoch nicht glauben; die römische Form geht eher auf das Bestreben zurück, einen kaiserlichen Erlass grundsätzlich in der Originalform und im Originalwortlaut (also auch nicht paraphrasiert in der dritten Person) wiederzugeben. Das zeigt sich etwa auch beim so genannten „Edikt von Mailand“, an dessen Ende der Statthalter aufgefordert wird, *ut autem huius sanctionis benivolentiae nostrae forma ad omnium possit pervenire notitiam, prolata programme tuo haec scripta et ubique proponere et ad omnium scientiam te perferre conveniet, ut huius nostrae benivolentiae sanctio latere non possit*, Lactanz, *mort. pers.* 48,12; vgl. Eusebius, *hist. eccl.* 10,5,14. „*Huius sanctionis forma*“ (!) und „*haec scripta*“, die publiziert werden sollten, ließen einem skrupulösen Beamten keinen Spielraum für noch so geringfügige Eingriffe in den Text, dagegen wurde er mit „*prolata programme tuo*“ aufgefordert, eine Einleitung (und sei es, wie hier, auch nur die Nennung des erlassenden Kaisers) vorauszuschicken. Dieses Festhalten am Originalwortlaut geht so weit, dass ein griechischer Steinmetz, der nicht Latein und schon gar nicht die lateinische Kursivschrift verstand, die (lateinische) Datumsangabe eines Schreibens des Kaisers Maurikios vom 11. Februar 585 gleichsam als Faksimile so auf dem Stein wiedergab, wie er sie in seinen Unterlagen vorfand; IvE 40 mit Taf. 32 = AE 1908, 81. Wenn also ein Vergleich mit persischen Königsinschriften angebracht ist, handelt es sich wohl eher um eine Spontanparallele.

⁴ Zur Schreibung ἐάν statt des sprachlich zweifellos besseren ἄν Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 226–227.

⁵ So übersetze ich das schwierige ὑπεισέρχομαι des Textes; nach dem Ausweis des LSJ⁹, 1855 bei Lucian in dieser Bedeutung („come into one’s mind“) bezeugt.

⁶ Oder ein ähnlicher Begriff; auf dem Papyrus ist davon nur der Rest eines v erhalten.

Alle Übersetzungs- oder Interpretationsversuche leiden daran, dass entscheidende Begriffe in den Lücken vorausgesetzt werden müssen, und jeder Forscher bei ihrer Annahme natürlich von seiner Vorstellung des Textes ausgeht⁷. Nicht geringer ist hier das zweite damit verbundene Problem: nur unter Schwierigkeiten lässt sich eine logische Linie von dieser Einleitungspassage zu der im Folgenden ausgesprochenen Bürgerrechtsverleihung ziehen. Dies ist aber notwendig, wenn diese, vom folgenden Text durch einen kurzen Abstand abgesetzte Einleitung gleichsam als „Motivenbericht“ der eigentlichen Entscheidung vorangestellt sein soll, wie sich das für zahlreiche vergleichbare Texte nachweisen lässt. Diese logische Linie besteht in der hier gegebenen, nicht grundsätzlich neuen, aber vielleicht ein wenig modifizierten Interpretation darin, dass der Kaiser, der ihre Hilfe in einer so schwierigen Situation erfahren hat, sich den Göttern dankbar erweisen will. Im Bewusstsein, dass die gesamte Reichsbevölkerung — ἐμοὶ ἄνθρωποι (lat. *homines mei*) ist im gegebenen Zusammenhang nicht anders zu verstehen⁸ — sich mit ihm in ihrer Dankbarkeit gegenüber den Göttern solidarisiert⁹, will der Kaiser nun seinerseits Großzügigkeit walten lassen: mit der Verleihung des römischen Bürgerrechtes beseitigt er das letzte formale Hindernis, das die (peregrine) Reichsbevölkerung an der vollberechtigten Teilnahme an patriotischen Dankfesten gehindert haben würde. Er möchte sie dazu bringen, den Göttern gemeinsam den schuldigen Dank abzustatten (συνεισεσέγκοιμι) — und zwar nicht nur einmal, sondern immer dann, wenn ihnen das ganze Ausmaß der Größe der römischen Götter und ihrer unaussprechlichen Güte so richtig bewusst wird. Der Dank dafür, dass der Kaiser aus einer so großen Gefahr — den Nachstellungen seines Bruders — gerettet wurde, konnte gewiss nicht in einer nur einmaligen Aktion abgestattet werden. Gerade weil eine solche Dankbarkeit gegenüber den Göttern die eigentliche Begründung für die Bürgerrechtsverleihung darstellt, liegt es nahe, dahinter die Ereignisse um die Ermordung Getas und die nachfolgenden Rechtfertigungsversuche zu vermuten. Ein bloßer

⁷ Vgl. Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 220 und 228; das gilt natürlich auch, worauf deutlich hingewiesen sein soll, für den hier gegebenen Vorschlag.

⁸ Was sogleich klar wird, wenn man versuchen will, einen anderen lateinischen Begriff für „meine Untertanen“ zu finden; *qui sunt sub imperio meo* oder gar *imperio meo subiecti* und ähnliche Formulierungen haben jedenfalls teilweise (noch) einen deutlich abwertenden Sinn und passen nicht in den gegebenen Zusammenhang. Andere Interpretationsmöglichkeiten dieses Ausdrucks (die bis zu einem an dieser Stelle völlig absurden „meine Sklaven“ reichen) bei Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 227.

⁹ Von einer *supplicatio* nach dem Tod Getas erfahren wir nichts aus den Quellen, aber ein entsprechender Senatsbeschluss ist, nachdem sich die unmittelbare Aufregung gelegt haben mochte, auch nicht völlig auszuschließen. Auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist, betrifft eine *supplicatio* oder vergleichbare Veranstaltung zunächst ausschließlich die Bürgergemeinde und die offiziellen Götter des Gemeindestaates; dies zeigt auch, dass in der Republik — ausnahmsweise und mit gesondertem Beschluss — solche Feiern auf ganz Italien ausgedehnt werden konnten, Liv. 40,19,5; Mommsen, StR III³, 1201 (Anm. 3). Zur dann nur mehr konsequenter Vorstellung, dass die Teilnahme an einer solchen Feier zur patriotischen Pflicht wird (und gegebenenfalls nachgewiesen werden muss) vgl. R. Selinger, *Die Religionspolitik des Kaisers Decius. Anatomie einer Christenverfolgung*, Frankfurt 1994, bes. 69–71. Es ist dies bis Diokletian der eigentliche Vorwurf gegenüber den Christen, dass sie sich durch die Verweigerung der staatlichen Opfer eben dieser patriotischen Pflicht entziehen.

Sieg etwa über die Alamannen hätte dafür wohl nicht ausgereicht, selbst wenn der Kaiser, wie wir erfahren, dabei in Lebensgefahr geraten sein sollte¹⁰. Insgesamt aber kann das in keinem Verhältnis zu den Emotionen gestanden sein, die Caracalla auch nach dem Ausweis der Quellen¹¹ nach der Ermordung des Geta bewegt haben, und zu dem Aufwand, der unternommen werden musste, um die Hintergründe der Tat zu verschleiern.

Sodann folgt der entscheidende Satz:

7 δίδωμι τοῖς συνάπα-
 8 [σιν ἑμοῖς ἀνθρώποις κατὰ τ]ῆν οἰκουμένην π[ολειτ]εῖαν Ῥωμαίων, μένοντος
 9 [τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ]άτωγ, χωρ[ις] τῶν [δε]δαιτικίων.

Der weitere, wieder durch einen kleinen Zwischenraum abgesetzte und betont mit Ὀφείλει beginnende Text ist vor allem im unteren Teil noch stärker zerstört und lässt nicht einmal mehr Vermutungen bezüglich seines Wortlautes zu; lediglich ein Sieg wird erwähnt (Z. 10) und wieder die μεγαλειότης (Z. 11), hier offenbar des römischen Volkes, die vielleicht durch diese neuen Bürger nun noch glänzender geworden ist als vorher. Der Kaiser scheint hier den Erwartungen Ausdruck verliehen zu haben, die er an diese Bürgerrechtsverleihung geknüpft hat.

Zu den in den Text genommenen Ergänzungen des obigen „Kernsatzes“ sind einige Bemerkungen nötig. Δίδωμι τοῖς συνάπα[σιν] ergibt sich aus dem erhaltenen Text, dann aber folgt wieder in der Lücke der entscheidende Begriff, welchen Menschen κατὰ τ]ῆν οἰκουμένην der Kaiser das römische Bürgerrecht, π[ολειτ]εῖαν¹² Ῥωμαίων, gibt. Wenn wir an der überwiegenden Ansicht festhalten wollen, dass uns hier doch eine griechische Fassung der Constitutio Antoniniana vorliegt, bleibt nur, einen Begriff zu finden, der die Adressaten dieser allgemeinen Bürgerrechtsverleihung in ge-

¹⁰ Immerhin opfern am 6. Oktober 213 die *fratres Arvales* in der gebührenden Form auf dem Kapitol *ob salute(m) victoriamque Germanicam*, ILS 451, und dass des Kaisers Wagenlenker Pandion diesem das Leben gerettet habe, berichtet Cassius Dio 77 (78) 13,6. Von einer *supplicatio* erfahren wir aber auch in diesem Fall nichts, doch waren bedeutende Siege wenigstens seit Caesar die klassischen Anlassfälle für solche Demonstrationen. Es wäre also durchaus möglich, erst diesen Sieg (und die Lebensrettung des Kaisers) zum Anlass für die Bürgerrechtsverleihung zu nehmen, siehe auch die Erwähnung einer *νίκη* in Zeile 10 des Edikts. Die Datierung der Constitutio Antoniniana würde sich damit in die zweite Hälfte des Jahres 213 verschieben, wie dies von einigen Forschern tatsächlich angenommen wird, allerdings mit der angenommenen Reihenfolge der Edikte im P.Giss. I 40 nicht mehr übereinstimmen. Überhaupt erst in die zweite Hälfte des Jahres 214 datiert sie F. Millar, *The Date of the Constitutio Antoniniana*, JEA 48 (1962) 124–131.

¹¹ Dio 77 (78) 5,1; Herodian 4,4,3–5. „Wie für einen Sieg“ (ἐπὶ νίκη τινί) fanden bereits im Jahr 22 v. Chr. Gelübde und Opfer für Augustus nach Aufdeckung einer Verschwörung statt, Dio 54,3,8 und ausdrücklich verwendet Tacitus ann. 2,32,2 den Begriff *supplicatio* aus einem ähnlichen Anlass unter Tiberius (16 n. Chr.).

¹² Das korrekte πολιτεία scheint für den zur Verfügung stehenden Raum zu kurz zu sein, Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 229 mit Hinweis auf eine vergleichbare Schreibung ebd. Kol. II 25 und 29; vgl. hier auch Anm. 16.

eigneter Weise zum Ausdruck bringt¹³. Cassius Dio 77,9,5 spricht von πάντες οἱ ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ (nämlich des Kaisers), Justinian, Nov. 78,5 von *ii, qui vocantur peregrini*, wobei der letztere terminus technicus in der griechischen Textfassung der Novellen unübersetzt (und, mit Ausnahme der Endung, sogar lateinisch geschrieben) bleibt. Die Formulierung des Cassius Dio verbietet sich deshalb, weil er nur den geographischen und staatsrechtlichen Bereich, auf den sich diese Bürgerrechtsverleihung erstrecken soll, und der im Papyrus recht anspruchsvoll durch die „Oikumene“ umschrieben wird, etwas nüchterner (und in der dritten Person) wiedergibt; es kann also unmittelbar vor dieser „Oikumene“ nicht ein inhaltlich oder wenigstens ideologisch damit fast deckungsgleicher Begriff gestanden sein. Verlockend wären dagegen die juristisch korrekten *peregrini* (woher stammt dieser Ausdruck in den Novellen?), wenn man in diesem Fall nicht ebenso ein *qui vocantur* o. ä. erwarten müsste — für eine Formulierung τοῖς συνάπα[σιν τοῖς καλουμένοις περεγρέινοις reicht jedoch der Platz nicht aus; ξένοις, wie sinngemäß vorgeschlagen wurde, ist wieder zu kurz, abgesehen davon, dass damit der staatsrechtliche Terminus in seiner spezifischen Bedeutung verwässert würde; ξένοι könnten auch beliebige Barbaren von jenseits der Reichsgrenzen sein. Ich habe mich daher entschlossen, das juristisch gewiss weniger exakte, dafür aber umfassende ἔμοις ἀνθρώποις in den Text aufzunehmen, eine Formulierung, die zwei Zeilen davor bereits vorkommt und dem zur Verfügung stehenden Raum recht genau entspricht¹⁴. Sachlich gibt es dabei kein Problem, denn dass die Bürgerrechtsverleihung nicht auch die Menschen betreffen kann, die das römische Bürgerrecht bereits besitzen, ergibt sich gerade aus unserem Verständnis des „Motivenberichts“ von selbst¹⁵. Ebenso selbstverständlich konnten Sklaven von einem solchen Rechtsakt nicht betroffen sein¹⁶.

¹³ Eine ausführliche Diskussion aller Möglichkeiten und der bisherigen Vorschläge bei Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 228.

¹⁴ Darüber hinaus scheint mir „ἔμοις ἀνθρώποις“ wie auch die „οἰκουμένη“ deutlich in die etwas pathetisch-emotionelle Ausdrucksweise des Edikts zu passen. Ob hier der lateinische Originaltext hier nicht vielleicht doch *omnibus peregrini iuris hominibus* hatte, was in der lokalen Übersetzung wegen des unübersetzbaren Fachausdruckes verkürzt und mit derselben pathetischen Formulierung wie im vorangehenden Satz wiedergegeben wurde, kann nur vermutet werden. Anders als D. Weissert, *Bemerkungen zum Wortlaut des P.Giss. 40 I (Constitutio Antoniniana)* Z. 1–9, *Hermes* 91 (1963) 240 (Kuhlmann [s. o. Anm. 1] 222 Anm. 22) glaube ich, dass die vorliegende Übersetzung eher nicht zentral von der kaiserlichen Kanzlei verfasst, sondern im Büro des Statthalters in Alexandria erstellt wurde.

¹⁵ Hier ist aber ein Hinweis auf die einzelnen Fälle angebracht, in der römische Bürger sichtlich nach der *Constitutio Antoniniana* den Gentilnamen *Aurelius* zusätzlich (und zumeist vor) ihrem ursprünglichen Gentile führen, als ob sie sich diese Bürgerrechtsverleihung zusätzlich zuwenden wollten; in Vindobona (Wien) stiftet ein *M. Aur(elius) Cocceius Florianus, p(rimus) p(ilus)* der *leg(io) X G(emina) Sev(eriana)* einen Altar; CIL III 14359, 26.

¹⁶ Sehr wohl aber — jedenfalls nach meiner Überzeugung — die Personengruppe der *Latini Iuniani*, deren (auch zahlenmäßige) Bedeutung ich für weitaus geringer halte, als die Rechtsliteratur uns glauben machen will; anders z.B. M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, München² 1971, bes. 282. Es erscheint mir *a minore ad maius* wenig glaublich, dass ausgerechnet die *Latini* (und damit zwangsläufig auch die *Latini Iuniani*) von einer Bürgerrechtsverleihung ausgenommen gewesen sein sollten, die sonst allen (peregrinen!) Reichsbewohnern zuteil wurde. Andererseits konnte es aber nach der *Constitutio Antoniniana* wieder neue *Latini Iuniani* geben.

An diesen Verleihungsakt sind zwei Bedingungen angefügt, oder genauer: eine zusätzliche Bestimmung und eine Einschränkung. Erstere wird als Gen. abs. durch μένοντος eingeleitet, offenbar in dem Sinn, dass durch diese Bürgerrechtsverleihung andere Rechte nicht beeinträchtigt werden sollen, hier mit großer Wahrscheinlichkeit „unbeschadet des Rechtes ihrer Gemeinden“, wobei mit dem Begriff πολιτεύμα jede Form eines politischen Personenverbandes gemeint sein kann, eine ganze Stammesgemeinschaft ebenso wie ein Gau oder eine autonome Stadt¹⁷. Nach dieser präzisierenden Bestimmung folgt nun mit χωρίς die Einschränkung¹⁸, wo man doch schwer-

Diese Möglichkeit, von der offenbar gerade in der Spätantike reichlich Gebrauch gemacht wurde, wurde erst von Justinian C 7,6 endgültig abgeschafft (531 n. Chr.). Zur Frage der *dediticii* gleich im Folgenden.

¹⁷ Die hier in den Text aufgenommene Variante ist vor allem seit dem Fund der *Tabula Banasitana* (1957) von einigen Gelehrten vorgeschlagen worden; wenn ich recht gesehen habe, zum ersten Mal von J.-M. Carrié, MEFRA 87 (1975) 1028, dann von J. H. Oliver in seiner Rezension des Buches von H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I*, AJPh 99 (1978) 405; Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 222 mit der Diskussion der vorgeschlagenen Möglichkeiten 230–232; ähnlich auch W. Seston, *Mélanges Carcopino*, Paris 1966, 879, (vgl. aber BL V 35); doch hat bereits lange davor B. Kübler, RE 19 (1937) 642 μένοντος ἀκεραίου τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμάτων vermutet, das nur durch das zusätzlich eingefügte (und eigentlich überflüssige) ἀκεραίου zu lang ist. Die genannte *Tabula Banasitana* aus Mauretanien enthält die Bürgerrechtsverleihung an einen lokalen Fürsten und seine Familie aus dem Jahr 177 n. Chr., IAM 2 (1982 + Supplément 2003) Nr. 94; die ausführlichste Publikation von W. Seston, M. Euzennat, *Un dossier de la chancellerie romaine, la Tabula Banasitana: étude de diplomatique*, in: CRAI 1971, 468–490 (vgl. auch J. H. Oliver, *Text of the Tabula Banasitana*, A.D. 177, AJPh 93 [1972] 336–340). Die in unserem Zusammenhang wichtigste Formulierung Z. 17–20: *proinde ... civitatem Romanam salvo iure gentis dedimus*; ähnlich auch 12/13 und 36/37, wo noch hinzugesetzt ist *sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci*. Gerade dieser ausdrückliche Zusatz zeigt aber, dass es sich hier um zwei verschiedene Dinge handelt: einerseits bleiben trotz der Verleihung des römischen Bürgerrechtes die Ansprüche bestehen, die seine *gens*, sein Stamm an ihn (aber auch er gegenüber seinem Stamm) hat, und andererseits dürfen in diesem konkreten Fall die Steuereingänge für Rom nicht gemindert werden.

¹⁸ Wir bekennen uns damit zu der auch sonst von den meisten Forschern angenommenen „Restriktionstheorie“, Kuhlmann (s. o. Anm. 1) 220, der δε]δεικίῶν — das εἰ ist wie bei πολιτεία in Z. 8 umgekehrte Schreibung — gar nicht in den Text nimmt, aber auch nichts Anderes dafür anbieten kann, da alle sonst vorgeschlagenen Ergänzungen (ebd. 234) entweder nicht passen oder nur mit äußerster Interpretationskunst erklärbar sind. Kuhlmann selbst geht in zweifacher Hinsicht einen eigenen Weg: erstens versucht er mit Hinweis auf Parallelen in den Papyri zu zeigen, dass χωρίς + Gen. keine Ausnahme bedeutet, sondern „unabhängig von“, „abgesehen von“ im Sinne von „zusätzlich zu“ — womit es aber fast gleichbedeutend mit μένοντος wäre (?) — und zweitens verweist er wieder unter Hinweis auf zahlreiche Parallelen eigentlich nahe liegend darauf, dass die χωρίς-Klausel sich auf die näher stehende, mit μένοντος eingeleitete Wortgruppe beziehen müsste, nicht auf den übergeordneten Hauptsatz. Das erscheint zunächst logisch, bis man die umgekehrte Überlegung anstellt: tauscht man die beiden Wortgruppen aus und schließt die χωρίς-Klausel unmittelbar an den Hauptsatz (die Bürgerrechtsverleihung) an, müsste mit derselben Berechtigung dann der μένοντος-Ausdruck auf die χωρίς-Klausel bezogen werden. Man darf schließlich nicht vergessen, dass uns hier keine von Anfang an griechisch konzipierte Vertragsurkunde, wie Kuhlmann sie als Parallelen anführt, sondern eine Übersetzung aus dem Lateinischen vorliegt. Wenn im Original das Bürgerrecht *omnibus hominibus* gegeben wurde *exceptis dediticiis* (oder *praeter dediticios*), dann wäre doch niemand auf die Idee gekommen, diese Ausschlussklausel auf ein unmittelbar davor stehendes

lich etwas anderes ergänzen können wird als den Begriff der *dediticii*, auch wenn dieser auf sachliche Bedenken stößt. Schon immer haben sich die Interpretatoren daran die Zähne ausgebissen, weil es doch tatsächlich schwer erklärbar ist, warum am Anfang des 3. Jh. n. Chr. im Reichsgebiet noch Menschen genannt sein sollten, die sich in einem bewaffneten Aufstand oder Krieg römischen Truppen auf Gnade oder Ungnade ergeben haben. Bezieht man den Begriff folgerichtig auch auf deren Nachkommen, wäre die Bürgerrechtsverleihung wieder für einen Großteil der Provinzialbevölkerung nicht zum Tragen gekommen. Man hat daher eine Reihe von anderen Erklärungen gesucht, indem man etwa an nicht ausreichend assimilierte Barbaren im Reichsgebiet gedacht hat¹⁹, oder, gestützt auf Gaius 1,12–15, an Sklaven, die wegen früherer schwerer Verfehlungen nur unter der ausdrücklichen Bedingung freigelassen worden waren, dass sie nicht römische Bürger würden²⁰.

Die Lösung für diese bisher nicht wirklich überzeugend geklärten Probleme ist vermutlich woanders zu suchen. Wir wissen, dass in römischen Rechtsurkunden immer wieder auf Formulierungen zurückgegriffen wurde, mit denen bereits früher die gleichen oder ähnliche Materien geregelt worden waren²¹. Auch hier haben wir schon gesehen, dass die Bürgerrechtsverleihung in der Inschrift von Banasa in Tunesien das Verständnis und die Ergänzung einer entscheidenden Stelle im P.Giss. I 40 möglich gemacht hat. Wir können — und müssen — aber noch weiter zurückgehen. Es war offenbar die *lex Plautia Papiria* des Jahres 89 v. Chr., mit der nach dem Abschluss einer entscheidenden Phase des so genannten „Bundesgenossenkrieges“

salvo iure civitatum zu beziehen. Hier handelt es sich um zwei völlig verschiedene Regelungstatbestände, die sich beide auf den Hauptgedanken, die Verleihung des Bürgerrechtes, beziehen.

¹⁹ Bickermann (s. o. Anm. 1) 24; vgl. auch A. Demandt, *Die Spätantike*, München 1989, 273.

²⁰ Ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, dass uns auch hier eher eine Juristenkonstruktion vorliegt, als es realen Verhältnissen in einem Ausmaß entsprechen würde, das diese ausdrückliche Erwähnung in der *Constitutio Antoniniana* gerechtfertigt hätte. Wenn eine Freilassung tatsächlich unter solchen Vorbehalten erfolgt ist (wie oft mag das wohl wirklich geschehen sein?), dann wären diese Bedingungen auch bei einer sonst allgemeinen Bürgerrechtsverleihung aufrecht geblieben. In der Spätantike mochten sich die Verhältnisse geändert haben: germanische oder andere Kriegsgefangene, die als Sklaven eingesetzt und dann freigelassen worden waren, wollten vielfach gar keine römischen Bürger werden, sondern lieber in ihre Heimat zurückkehren oder sich einem germanischen Heerführer anschließen. Auch die *Latini Iuniani* werden gelegentlich zu diesen *dediticii* gerechnet, obwohl es dem Wortlaut bei Gaius 1,15 eigentlich widerspricht.

²¹ So behalten, um nur ein Beispiel anzuführen, die Militärdiplome ihren Wortlaut über zwei Jahrhunderte bei, mit nur geringfügigen Änderungen, die sich aber jeweils aus ganz konkreten Überlegungen ergeben haben; für Vertragsurkunden, Quittungen und Bestätigungen in Ägypten gilt weitgehend das Gleiche. Wie gerade neuere Funde gezeigt haben, ist auch der Wortlaut des „Gnomon des Idios Logos“ über wenigstens mehr als ein Jahrhundert in den Kanzleien tradiert worden. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel ist das Bruchstück eines Stadtrechts aus Lauriacum (Oberösterreich), das wie die *Constitutio Antoniniana* in die Zeit Caracallas gehört, dessen Bestimmung sich aber mit dem gleichen Wortlaut in dem flavischen Stadtrecht von Salpensa in Spanien gefunden hat, AE 1907, 100; FIRA I² 220–221 Nr. 26; siehe zuletzt (und mit weiteren Nachweisen) H. Graßl, *Neue Beiträge zu den Stadtrechtsfragmenten aus Lauriacum*, Tyche 18 (2003) 1–4 = RÖ 26 (2003) 7–10.

allen Italikern einschließlich der so genannten *adscripti*²² die Möglichkeit gegeben wurde, zum römischen Bürgerrecht zu gelangen, wenn sie in Italien ihren Wohnsitz hatten, die Waffen niederlegten und sich innerhalb von sechzig Tagen in Rom meldeten. Dieses Gesetz ergänzte damit eine *lex Iulia* vom vorangegangenen Jahr, die dieses Bürgerrecht den Gemeinden versprochen hatte, die Rom treu geblieben waren²³. Auch wenn wir sonst von dem Wortlaut des Gesetzes wenig wissen, lassen sich zwei Umstände erkennen: das Bürgerrecht wurde den Menschen, die die Bedingungen erfül-

²² Die Bedeutung dieser *a(d)scripti* ist nicht völlig klar; allgemein nimmt man wegen der Wortbedeutung („dazu geschrieben“) und auf Grund von Cicero, *Arch.* 7 (siehe die folgenden Anm.) an, dass es sich um Menschen handelt, die in einer föderierten italischen Gemeinde zugewandert und dort nachträglich (oder als eine Art „Ehrenbürger“?) in die Bürgerlisten eingetragen worden waren.

²³ Leider ist die Überlieferung bezüglich aller Maßnahmen, durch die in diesem Bundesgenossenkrieg die Ausweitung des römischen Bürgerrechtes erfolgte, alles andere als eindeutig. Dass die *lex Iulia* des Jahres 90 nur den treu gebliebenen Italikern gegolten habe, sagt am deutlichsten Appian, *BC* 1,49 (212), während Velleius 2,16,4 mit seiner Formulierung *recipiendo in civitatem qui arma aut non ceperant* (das entspräche der *lex Iulia*) *aut deposuerant maturius* (darauf bezieht sich offenbar die *lex Plautia Papiria*) anscheinend die Inhalte beider Gesetze zusammenfasst. Die Hauptquelle für die *lex Plautia Papiria* — die Antragsteller waren zwei Volkstribune des Jahres 89, M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo (Broughton II, 1952, 34) — ist Cicero in seiner Rede für den Dichter Archias, bes. *Arch.* 7, doch überliefert er dort nicht den eigentlichen Gesetzestext, sondern nur die Zusatzbestimmung, die ihn im Zusammenhang mit dem Prozess interessiert: „*Si qui foederatis civitatibus ascripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi*“; vgl. auch Schol. Bob. (ed. Hildebrandt, Leipzig 1907) p. 158–159. Der Wohnsitz in Italien sollte sicherstellen, dass das römische Bürgerrecht tatsächlich nur Italikern oder Menschen zugute kam, die in Italien „ihren Lebensmittelpunkt“ und das Bürgerrecht einer föderierten Gemeinde hatten — auch die „Bürgerschaft“ in der Europäischen Union setzt die Staatsangehörigkeit bei einem ihrer Mitgliedstaaten voraus, Art. 17 EGV. Da sich dieser ganze Sezessionskrieg an der Frage des (römischen) Bürgerrechtes für die Italiker entzündet hatte, war es wohl die unnötigste militärische Auseinandersetzung, die Rom je geführt hat. Über die Hintergründe, die schließlich doch dazu geführt haben, die Ereignisse und Folgen, und über alle, teilweise schwierigen Probleme im Zusammenhang mit diesen Bürgerrechtsgesetzen kann hier nicht gehandelt werden; dazu (neben vielen Anderen) mit ausführlichen Hinweisen auf die inzwischen schon recht umfangreich gewordene Literatur A. Coşkun, *>Civitas Romana< und die Inklusion von Fremden in die römische Republik am Beispiel des Bundesgenossenkrieges*, in: A. Gestrich, L. Raphael (Hrsg.), *Inklusion / Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main 2004, 85–111. Die dort (Anm. 13) angekündigte umfangreichere Arbeit ist unter dem leicht geänderten Titel *Zu den Rechtsgrundlagen der römischen Bürgerrechtsvergabe infolge des Bundesgenossenkrieges*, RIDA 51 (2004) 101–132 erschienen; vgl. auch dens., *Zur Umsetzung der Bürgerrechtsverleihungen durch die lex Plautia Papiria und zu den Prätoren des Jahres 89 v. Chr.* (*Cic. Arch.* 7–9), Eos 91 (2004) 52–63. Für einige Hinweise habe ich dem Autor selbst sehr zu danken, für die Hilfe bei der Literaturrecherche Philipp Scheibelreiter vom Institut für Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte in Wien. An der umfassenden, wenn auch zunächst wegen der Bedingungen vielleicht nicht allzu effektiven Bürgerrechtsverleihung durch die *lex Plautia Papiria* halte ich — gegen Coşkun, bes. *Rechtsgrundlagen* 116–117, der hier einen „minimalistischen“ Ansatz vertritt — fest. Wenn in der *lex Plautia Papiria* tatsächlich nur die Regelung der in der *lex Iulia* sozusagen „vergessenen“ *adscripti* beabsichtigt war, müsste dann letztere die Bestimmung enthalten haben, die zum Vorbild für die Formulierung in unseren P.Giss. I 40 geworden ist.

Iten, unmittelbar verliehen, nicht auf dem Umweg über ihre italische Heimatgemeindegewesen sein, also das lokale Bürgerrecht gehabt haben mussten. Die ursprünglichen Rechtsverhältnisse der Neubürger zu ihren Heimatgemeinden sind also aufrecht geblieben, wobei es sich nicht nur um die Verpflichtung zur Steuerleistung und sonstigen Liturgien handelt, sondern vor allem konkret um deren ursprüngliches Bürgerrecht, das ihnen trotz dieser Bürgerrechtsverleihung erhalten bleiben sollte — die Verleihung des zusätzlichen römischen Bürgerrechtes erfolgte also tatsächlich μένοντος τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμάτων. Der zweite Umstand ergibt sich ebenso selbstverständlich: die Verleihung des Bürgerrechtes setzte die spontane, formell unbeeinflusste, freie Meldung voraus; Kriegsgefangene und in den Kämpfen niedergeworfene Insurgenten, *dediticii* hatten zunächst daran keinen Anteil²⁴. Damit muss in der *lex Plautia Papiria* eine Formulierung gestanden sein, die wenigstens inhaltlich genau dem Kernsatz der Constitutio Antoniniana entsprochen hat, wie er uns im P.Giss. I 40 vorliegt: *Populus senatusque Romanus concedit omnibus hominibus per Italiam* (im P.Giss. I 40 nun konsequent κατὰ τὴν οἰκουμένην) *ceivitatem Romanam salvo iure ceivatiatum excepteis dediticis*²⁵. Auf diese Weise aber finden die so

²⁴ So vielleicht ein wenig zu knapp, dafür aber deutlich K. Christ, *Krise und Untergang der römischen Republik*, Darmstadt 1984, 183: „aus allen freien Bürgern waren römische Vollbürger geworden mit einziger Ausnahme derer, die auch 89 v. Chr. noch im Aufstand gegen Rom verharrten, nach ihrer Kapitulation für einige Jahre als *dediticii* galten, bis dann im folgenden Bürgerkrieg auch sie das volle römische Bürgerrecht erlangen konnten“; vgl. die oben (Anm. 23) zitierte Velleiustelle (wobei ich dieses *maturius* mit „rechtzeitig“ übersetzen möchte). A. Keaveney, *Rome and the Unification of Italy*, London and Sydney 1987, 170–171 („The provisions of the *lex Julia* were to be extended to *dediticii*“) scheint hier den Begriff der *dediticii* miss- bzw. zu weit verstanden zu haben; vgl. dagegen 182 („In this hour of need“ — der aus der Stadt vertriebene Konsul Cinna bedroht 87 v. Chr. Rom — „the senate jettisoned this last proviso and gave citizenship to all *dediticii* irrespective of when they made their submission“). Aber auch hier bleibt die Situation relativ unklar, denn es hat den Anschein, dass die Initiative eher erst nachher von den Leuten um Cinna ausgegangen ist, die sich für die erhaltene Unterstützung vor allem durch die Samniten erkenntlich zeigen und entsprechende Zusagen einhalten wollten; vgl. Vell. 2,20,4; noch deutlicher der hier gut erhaltene Granius Licinianus (ed. Nicola Criniti, Leipzig 1981) p. 16, 29–30, aus dem hervorgeht, dass entsprechende Angebote der Samniten von den konservativen Senatskreisen zunächst abgelehnt worden waren. Eindeutig aber Livius *per.* 80: *Italicis populis a senatu (!) civitas data est*, was wohl zu stark verkürzt, aber insoweit richtig ist, dass es jetzt wirklich alle italischen Völkerschaften einschließlich der *dediticii* waren, die das römische Bürgerrecht — zusätzlich zu ihrem eigenen — erlangt hatten. Wie das mit der vorher so kompliziert geregelten Meldung in Rom (hat das vielleicht nur für die *adscripti* gegolten?) und der statistischen Erfassung der Neubürger in der *formula togatorum* im Einzelnen funktioniert hat, wissen wir nicht. Wenigstens für das Problem der Zuweisung zu einer bestimmten *tribus* wurde eine praktikable Lösung gefunden, indem nicht die Neubürger, sondern ihre italischen Heimatgemeinden jeweils einer bestimmten *tribus* zugeordnet wurden — ein System, das dann in der Kaiserzeit auch für die autonomen Städte in den Provinzen beibehalten wurde.

²⁵ Die gegebene Reihenfolge bei der Nennung der staatlichen Hoheitsorgane ist die vor Sulla übliche. Falls man die hier nur als Anregung vorgeschlagene (wörtliche) Rückübersetzung einem Gesetz des frühen 1. Jh. v. Chr. sprachlich nicht zumuten will, vgl. den Hinweis bei Sherwin-White (s. o. Anm. 1) 153: „The two former (sc. die *lex Julia* und die *lex Plautia*

schwer verständlichen *dediticii* im P.Giss. I 40 eine einfache Erklärung. Der Begriff ist mit dem gesamten Kernsatz aus der *lex Plautia Papiria* übernommen worden, ohne dass man sich dabei Rechenschaft darüber abgelegt hätte, wie sinnvoll er am Anfang des 3. Jh. noch gewesen sein mochte — immerhin, ein paar angesiedelte Barbaren (die der Kaiser aber kaum *homines mei* genannt hätte) oder verbrecherische Freigelassene mag es gegeben haben, sodass die Redakteure des Textes in der kaiserlichen Kanzlei ihn vorsichtshalber beibehalten haben. Die *lex Plautia Papiria* ist — neben der etwas unsicheren *lex Rubria* mit der Verleihung des Bürgerrechtes an die *Gallia cisalpina* aus dem Jahr 49 v. Chr. — das einzige, jedenfalls aber älteste Präjudiz für eine solche wenigstens tendenziell generelle Bürgerrechtsverleihung, die unmittelbar an die Menschen selbst gerichtet war und nicht an ihre Gemeinden oder Territorien. Es ist nur zu verständlich, dass sie in der kaiserlichen Kanzlei als Vorbild für die Entscheidung des Kaisers herangezogen wurde, nunmehr allen Reichsbewohnern das römische Bürgerrecht zu gewähren²⁶. Nach Rom und Italien ist es mit der „Oikumene“ jetzt umfassend die dritte und letzte Stufe der Integration der Reichsbevölkerung und der Ausweitung des römischen Bürgerrechtes.

Universität Wien
 Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
 Papyrologie und Epigraphik
 Dr. Karl Lueger-Ring 1
 A-1010 Wien
 Österreich
 ekkehard.weber@univie.ac.at

Ekkehard Weber

Papiria) were probably hasty war measures designed in the first place to reduce the number of the insurgents“. Dass die Verleihung des Bürgerrechtes hier in der dritten Person formuliert ist, ist natürlich auch nur eine Vermutung; vgl. aber das Dekret des Cn. Pompeius Strabo mit der Verleihung des Bürgerrechtes an seine spanischen Reiter vor Asculum 89 v. Chr.; FIRA I² 165–166 Nr. 17, und schließlich gilt das auch für die so genannten „Militär diplome“ der römischen Kaiserzeit.

²⁶ Bei der Diskussion über die politischen Hintergründe dieser Bürgerrechtsverleihung sollte nicht übersehen werden, dass der Integrationsgrad der Reichsbevölkerung bereits insgesamt so hoch war, dass eine solche Maßnahme allein deshalb gerechtfertigt erscheinen musste; die oben angedeutete ideologische Argumentation aus P.Giss. I 40 selbst, die immerhin indirekt auch durch Cassius Dio 77 (78) 9,5, bestätigt wird, nämlich die Reichsbevölkerung in ihrer Gesamtheit zum patriotischen Dank an die Götter zu vereinen, sollte aber aus antiken Denkkategorien heraus nicht als bloßer Vorwand abgetan werden. Wenn Cassius Dio dagegen argumentiert, man habe durch diese Maßnahme nur die Steuereingänge erhöhen wollen, liegt dies auf der Linie der typisch senatorischen, antiseverischen Propaganda dieser Zeit. Es ist kaum anzunehmen, dass die Masse der Reichsbevölkerung so vermögend war, dass die Erbschaftssteuer einen signifikanten Mehrertrag gebracht hätte; im Gegenteil könnte durch den Wegfall des *tributum*, der Bodennutzungsabgabe für Nichtbürger, diese Bürgerrechtsverleihung sogar einen deutlichen sozialpolitischen Effekt zugunsten der Unterschichten gehabt haben (was, wie auch bei anderen Maßnahmen der Severer, die senatorische Oberschicht nicht verstehen konnte oder wollte). Zu den fiskalischen Folgen K. Buraselis, *ΘΕΙΑ ΔΩΠΕΑ — Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana*, Athen 1989, dt. Wien 2007, 143–154.